

Satzung des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

In der Fassung vom 10.10.2003

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ (abgekürzt: BDLA RPS e.V., auch BDLA RPS)
2. Das Gebiet des Landesverbandes umfasst die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Landesverband ist eine Landesgruppe des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten e.V. mit Sitz in Berlin (nachfolgend „BDLA-Bund“ genannt). Er ist der freiwillige Zusammenschluss von Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie von Diplomingenieurinnen und Diplomingenieuren der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur/Landespflege und in diesen Bereichen tätigen Angehörigen anderer Fachdisziplinen, die Mitglieder des BDLA-Bund sind und ihren Wohn-, Geschäfts- oder Dienstsitz im Gebiet des Landesverbandes haben.
2. Der Landesverband verfolgt die gleichen Zwecke und Zielsetzungen wie der BDLA-Bund. Insbesondere dient er den fachlichen und berufsständischen Belangen seiner Mitglieder.
3. Der Landesverband verfolgt keine religiösen, parteipolitischen oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Aufgaben des Vereins

In Übereinstimmung mit den Aufgaben des BDLA-Bund verfolgt der Landesverband insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Landschaftsarchitekten in Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und bei berufsständischen Organisationen, insbesondere den Architektenkammern Rheinland-Pfalz und Saarland sowie bei anderen Berufsverbänden.
2. Wahrnehmung der Interessen im Bereich der Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur, der Grünordnung und der Gartendenkmalpflege sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder,
3. Beteiligung an der Berufsausbildung und Weiterbildung, Förderung des Berufsnachwuchses sowie Förderung der Wissenschaft und der Fachliteratur,
4. Zusammenarbeit mit dem BDLA-Bund sowie anderen Organisationen auf Landesebene,
5. Vertretung der Interessen der Mitglieder des Landesverbandes im Beirat des BDLA-Bund.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. ist ein Wahlbund; ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Vorschriften der Mitgliederordnung des BDLA-Bund und den Aufnahmekriterien des Landesverbandes.
2. In den Landesverband können aufgenommen werden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) korrespondierende Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Hospitanten.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Garten- und Landschaftsarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen.
4. Als außerordentliche Mitglieder können nach 3 Jahren Berufstätigkeit aufgenommen werden
 - a) Diplomingenieure einer Fachrichtung der Landschaftsarchitektur/Landespflege, die nicht zur Führung der in Abs. 3 genannten Berufsbezeichnung berechtigt sind,
 - b) Angehörige anderer Fachdisziplinen, die überwiegend im Bereich der Landschaftsarchitektur/Landespflege tätig sind, sofern sie die Satzung und die Berufsgrundsätze des BDLA anerkennen und sich an diese halten.Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sofern in dieser Satzung oder in der Satzung, der Mitgliederordnung oder der Beitragsordnung des BDLA-Bund nichts anderes geregelt ist.
5. Als korrespondierende Mitglieder kann die Mitgliederversammlung des Landesverbandes auf Antrag des Vorstandes solche Persönlichkeiten berufen, die, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, die Zielsetzungen des Landesverbandes aktiv unterstützen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Die Mitgliedschaft dieser Mitglieder im BDLA-Bund richtet sich nach den Bestimmungen der Mitgliederordnung des BDLA-Bund.
6. Der Landesverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich um den Landesverband oder die Interessen seiner Mitglieder in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie stehen einem ordentlichen Mitglied gleich, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft beim BDLA-Bund werden durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Landesverband nicht berührt.
7. Der Landesverband kann nach eigenem Ermessen Studenten und Absolventen, die Mitglied im BDLA-Bund werden wollen, bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Studienabschluß als Hospitanten aufnehmen. Näheres hierzu regelt die Mitgliederordnung des BDLA-Bund.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Hospitanten

1. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen und Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Ziele des Landesverbandes zu fördern und ihm Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung seiner Ziele notwendig sind,
 - b) an den Landesverband Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen,
 - c) die Berufsgrundsätze gemäß der Mitgliederordnung des BDLA-Bund zu beachten.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Landesverbandes oder als Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich. Reisekosten, Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden gemäß den Bestimmungen der Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes erstattet.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach der Satzung und der Mitgliederordnung des BDLA-Bund bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.
5. Hospitanten sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen, soweit dieser nichts anderes beschließt. Ein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht steht ihnen nicht zu. Sie haben außerdem das Recht, den Zusatz „Hospitant/in im BDLA-Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.“ zu führen.

§6 Mitgliedsbeiträge/Geschäftsjahr

1. Die Beiträge der Mitglieder und Hospitanten für den Landesverband werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und vom Schatzmeister des Landesverbandes oder - in Abstimmung mit dem Landesverband - von der Bundesgeschäftsstelle jährlich erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung des Landesverbandes. Die Mitgliedsbeiträge des BDLA-Bund werden gesondert erhoben.
2. Geschäftsjahr im Sinne der Beitragsordnung ist das Kalenderjahr.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach der Mitgliederordnung des BDLA-Bund.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband. Sie gibt ihm keine Ansprüche auf das Vermögen des Landesverbandes.

§8 Organe

1. Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Tagungsort und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder in Einzelfällen einberufen werden.
2. Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 21 Tage, zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin abgesendet werden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen, wobei Anträge auf Satzungsänderung als solche zu kennzeichnen sind. Anträge außerhalb der Tagesordnung können zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Landesverbandes sowie der Bundesgeschäftsstelle des BDLA-Bund unverzüglich zuzuleiten.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- b) den Landesverbandsbeitrag,
- c) den Haushalt des Landesverbandes,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitskreisen
- f) die Einrichtung einer Geschäftsstelle
- g) die Zulässigkeit der Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
- h) die Berufung von korrespondierenden oder Ehrenmitgliedern des Landesverbandes sowie Anträge auf entsprechende Mitgliedschaften des BDLA-Bund,
- i) Änderungen der Satzung des Landesverbandes,
- j) alle berufspolitischen Grundsatzfragen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt mit der Maßgabe im Innenverhältnis, dass der Verein regelmäßig durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer oder den Schatzmeister vertreten wird.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit gewählt. Als Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB sind nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Landesverbandes wählbar.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl bzw. bis zur Berufung eines Ersatzmitgliedes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorsitzende ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung berufen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zu 4 Beisitzer, die zusammen mit dem Vorstand den Gesamtvorstand bilden. Für die Wahl der Beisitzer gilt die Regelung unter Ziffer 3 entsprechend.

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Durchsetzung der Ziele des BDLA-Bund gemäß seiner Satzung, der Mitgliederordnung und den Beschlüssen des Beirates auf Landesebene;
 - b) Leitung des Landesverbandes im Rahmen seiner Satzung und der Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung; sollten diese nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können, ist eine vorläufige Beschlussfassung möglich;
 - c) Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - e) Bewilligung und Einsatz von Mitteln bis zur Gesamthöhe von 2.000€,
 - f) Wahrnehmung der Funktionen des Aufnahmeausschusses gemäß den Vorschriften der Mitgliederordnung des BDLA-Bund, solange ein Aufnahmeausschuss nicht eingerichtet wurde,
 - g) Änderungen der Satzung, soweit diese zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlich sind und der materielle Inhalt der Satzung nicht oder nur unwesentlich geändert wird.
2. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise berechtigt.

§13 Beschlussfassungen

1. Jedes Organ ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied in den Organen hat eine Stimme.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nichts gegenteiliges geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Mit Zustimmung und Beteiligung aller Mitglieder eines Organs können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist den Mitgliedern des Organs anschließend schriftlich mitzuteilen.
5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Schatzmeister hat bei allen Beschlüssen ein Vetorecht, sofern diese nicht im Rahmen der Ansätze des Jahreshaushaltes liegen.

§14 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Der Landesverband bildet - soweit erforderlich - Ausschüsse oder Arbeitskreise, deren Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sprecher bestimmen müssen.
2. Über die Ergebnisse der Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen ist auf den Mitgliederversammlungen zu berichten.

§15 Auflösung und Liquidation des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dahingehend begründete Anträge müssen durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unterstützt und dem Vorstand zugeleitet werden. Der eingetragene Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Es muss offen abgestimmt werden und das Ergebnis protokolliert werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das Vermögen des Vereins fällt dem BDLA-Bund zu.

§16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des BDLA-Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. auf Grundlage der bisher geltenden Satzung in der Fassung vom 27.02.1998 in seiner Sitzung vom 10.10.2003 beschlossen. Sie tritt, gegebenenfalls mit den zur Eintragung noch erforderlich werdenden Änderungen, mit dem Tage Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt von diesem Tag an die bisher geltende Satzung.